



Per Empfangsbekanntnis

TenneT TSO GmbH

████████████████████
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
26.06.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.03/21-TNT

☎ (02 28)
14-5789
oder 14-0

Bonn
08.09.2021

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über
systemrelevante Gaskraftwerke;
Aktenzeichen: 4.14.03.03/21-TNT**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch ihre
Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

wegen der Genehmigung der Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß
§ 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,
am 08.09.2021 wie folgt entschieden:

1. Die Ausweisung des Dampfkraftwerks Burghausen - 01, GT/DT, Kraftwerksnummer
BNA0172a und BNA0172b, am Kraftwerksstandort Burghausen, betrieben von der Wa-
cker Chemie AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten be-
ginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.

2. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Eltmann, Kraftwerksnummer BNA0243, am Kraftwerksstandort Eltmann, betrieben von der Palm Power GmbH & Co. KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
3. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Niederrad, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0285, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der mainova AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
4. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW West, Block 4, Kraftwerksnummer BNA0286, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der mainova AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
5. Die Ausweisung des Kraftwerks Staudinger, Block 4, Kraftwerksnummer BNA0374, am Kraftwerksstandort Großkrotzenburg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
6. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd DT1, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683a, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
7. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT3, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683b, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
8. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT2, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683c, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
9. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT61, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684a, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
10. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT62, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684b, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.

11. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd DT60, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684c, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
12. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Sandreuth, GuD 1, Kraftwerksnummer BNA0742, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der N-ERGIE Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
13. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Sandreuth, GuD 2, Kraftwerksnummer BNA0743, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der N-ERGIE Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
14. Die Ausweisung des Kraftwerks Franken 1, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0744, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
15. Die Ausweisung des Kraftwerks Franken 1, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0745, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
16. Die Ausweisung des Kraftwerks Obernburg, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0755b, am Kraftwerksstandort Obernburg, betrieben von der Kraftwerk Obernburg GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
17. Die Ausweisung des Kraftwerks Plattling, Kraftwerksnummer BNA0805, am Kraftwerksstandort Plattling, betrieben von der Daimler AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
18. Die Ausweisung des Kraftwerks Ulrich Hartmann (Irsching), Block 4, Kraftwerksnummer BNA0995, am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
19. Die Ausweisung des Gemeinschaftskraftwerks Irsching, Block 5, Kraftwerksnummer BNA0994, am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.

20. Die Ausweisung des Heizkraftwerks an der Friedensbrücke, GuD 1, Kraftwerksnummer BNA1085+BNA1088, am Kraftwerksstandort Würzburg, betrieben von der Heizkraftwerk Würzburg GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.
21. Die Ausweisung des Heizkraftwerks an der Friedensbrücke, GuD 2, Kraftwerksnummer BNA1086+BNA1087, am Kraftwerksstandort Würzburg, betrieben von der Heizkraftwerk Würzburg GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 21.11.2021 wird genehmigt.

Gründe

I.

In der Regelzone der Antragstellerin befinden sich Gaskraftwerke, deren Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 30.09.2019 genehmigt wurde. Mit Schreiben vom 16.06.2021, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tag, erklärte die Antragstellerin, dass die bisher als systemrelevant genehmigten Gaskraftwerke nach wie vor systemrelevant seien und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung dieser Anlagen mit Wirkung zum 21.11.2021. Zur Begründung des Antrags verwies sie auf das gemeinsame Dokument der ÜNB vom 07.05.2021 „Systemrelevanzprüfung von Gaskraftwerken in DE gemäß § 13f EnWG“ (Anlage 1 zu diesem Bescheid). Die Wirksamkeit des aktuellen Genehmigungsbescheids der Bundesnetzagentur gemäß § 13f EnWG vom 30.09.2019 endet am 20.11.2021. Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 16.06.2021 das Verwaltungsverfahren nach § 67 Abs. 1 EnWG ein.

Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Kraftwerksbetreibern jeweils mit Anhörungsschreiben vom 13.07.21 die Möglichkeit ein, bis zum 13.08.2021 zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben insbesondere die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) sowie die N-Ergie Kraftwerke GmbH (N-Ergie) Gebrauch gemacht.

Die UKW moniert, dass in Bezug einzelne Anlage wie etwa Staudinger 4, die zum einen aufgrund einer Systemrelevanz gemäß § 13b EnWG an der Stilllegung gehindert ist (gegenwärtig bis zum 31.03.23) und zum anderen seitens der Antragstellerin als systemrelevant gemäß § 13f EnWG ausgewiesen wird (bis zum 20.11.2023), kein zeitlicher Gleichlauf der jeweiligen Zeiträume der festgestellten Systemrelevanz besteht. Hierdurch sei eine fundierte inhaltliche Stellungnahme zu den Systemrelevanzausweisungen nicht möglich. Zudem stelle sich die Frage, ob der Umstand, dass die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren die Systemrelevanz nach § 13f EnWG in Bezug auf die Anlage Staudinger 4 bis zum 20.11.2023 ausgewiesen habe, ein Präjudiz für eine Verlängerung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin gemäß § 13b EnWG darstelle. Die UKW bittet nun um einen Hinweis, ob sie nunmehr ihre Personal- und Instandhal-

tungsplanung an dem Ablaufdatum der aktuell genehmigten Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG am 31.03.2023 oder an dem Ablaufdatum der Systemrelevanzausweisung nach § 13f EnWG, dem 20.11.2023 ausrichten müsse.

Die N-Ergie hält die erneute Ausweisung der Systemrelevanz nach § 13f Abs. 1 EnWG durch die Antragstellerin nicht für verhältnismäßig vor dem Hintergrund, dass die Ausweisung als systemrelevantes Gaskraftwerk erstmals im November 2013 erfolgte und seitdem durch die Antragstellerin stets jeweils um 24 Monate verlängert worden ist, nunmehr bis zum 20.11.2023. Zwar scheine es gesetzeskonform zu sein, den Zeitraum der Ausweisung auf die maximal möglichen 24 Monate zu beschränken, aber es sei vom Gesetz nicht vorgesehen, dass die Ausweisung der Systemrelevanz unbeschränkt oft vorgenommen werde. Die Antragstellerin habe inzwischen Zeit und die Gelegenheit gehabt, die dargelegte Gefahr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwehren. Die Ausweisung als systemrelevantes Gaskraftwerk führe dazu, dass die N-Ergie den Pfad der Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung und die Abkehr von fossilen Energieträgern nicht zeitnah und konsequent durchführen könne, da sie auf lange Sicht an den Gasturbinen festhalten und sie für einen praktisch nicht vorhersehbaren Zeitraum betreiben müsse.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage insoweit systemrelevant, als dass eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

B. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da insoweit die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

1)

Im Hinblick auf die als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen führte deren vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit infolge einer Einschränkung der Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

a)

Nach § 13 Abs. 4 EnWG liegt eine Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Die Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems kann sich insbesondere daraus ergeben, dass infolge einer teilweisen oder vollständigen Nichtverfügbarkeit der gasbefeierten Anlagen den Übertragungsnetzbetreibern zu

wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung steht, um das Übertragungsnetz (n-1)-sicher zu betreiben.

Hierbei ist es methodisch korrekt, dass die Antragstellerin für die erforderliche Gefahrenbeurteilung die Ergebnisse der von der Bundesnetzagentur mit der Netzreservebedarfsfeststellung vom 28.04.2021 bestätigten Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 01.03.2021 heranzieht¹. In der Systemanalyse wird unterstellt, dass kritische Netzsituationen häufig in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten, d. h. in Zeiten, in denen eine hohe Windeinspeisung gleichzeitig zu einer hohen Stromnachfrage auftritt. Die synthetische Woche, aus der die für die Bestimmung des Redispatch- und Netzreservebedarfs maßgebliche bedarfsdimensionierende Stunde abgeleitet wird, wird derart parametrisiert, dass sie eine solche Starkwind-Starklastsituation darstellt. Im Winter 2021/2022 handelt es sich hierbei um die Stunde 273². Die Systemrelevanz eines Gaskraftwerks begründet sich neben der Notwendigkeit, im bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall zum Redispatch einzuspeisen auch aus dem Umstand, dass eine Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde bereits aufgrund des Marktergebnisses einspeist und hierdurch kritischen Leitungsauslastungen entgegengewirkt wird. Entfielen die marktbedingte Einspeisung einer solchen Anlage, sodass andere Kraftwerke am Markt zum Zuge kämen, könnte die Einspeisung dieser Anlagen die Netzüberlastung noch verschärfen und das Defizit an Redispatchleistung noch weiter vergrößern.

In der relevanten Stunde 273 speisen die als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen Dampfkraftwerk BGH-01 GT/DT (BNA0172a und b), HKW Eitmann GUD (BNA0243), HKW Niederrad Block 1 (BNA0285), HKW West Block 4, (BNA0286), Süd DT 1 Block 1 (BNA0683a), Süd GT 61 Block 2 (BNA0684a), Süd GT 62 Block 2 (BNA0684b), Süd DT 60 Block 2 (BNA0684c), HKW Sandreuth GuD1 (BNA0742), HKW Sandreuth GuD2 (BNA0743), Kraftwerk Obernburg Block 1 (BNA0755b) sowie Kraftwerk Plattling GT/DT (BNA0805) bereits marktgetrieben Leistung in Höhe von insgesamt 947 MW in das Netz ein.

Die als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen Heizkraftwerk an der Friedensbrücke TS III / GT I (BNA1088 und BNA1085), Heizkraftwerk an der Friedensbrücke TS II / GT II (BNA1086 und BNA1087), Süd GT 3 Block 1 (BNA0683b), Süd GT 2 Block 1 (BNA0683c) laufen ebenfalls bereits marktgetrieben, allerdings nicht mit ihrer vollen Netto-Nennleistung. Über eine Redispatchanforderung der ÜNB wird die Einspeisung der Anlagen erhöht. Die Anlagen Staudinger 4 (BNA0374), Franken 1 Block 1 (BNA0744), Irsching Block 4 (BNA0995) und Irsching Block 5 (BNA0994), werden in der bedarfsdimensionierenden Stunde 273 auf Anforderung der Übertra-

¹ Anlage 1: Systemrelevanzprüfung von Gaskraftwerken in Deutschland gemäß § 13f EnWG der ÜNB vom 07.05.20, S.2ff; Systemanalyse 2021 der Übertragungsnetzbetreiber vom 01.03.2021, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html

² Bericht der Bundesnetzagentur über die Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2021/2022 sowie das Jahr 2023/2024, S. 48.

gungsnetzbetreiber zum positiven Redispatch eingesetzt. Insgesamt werden über die Redispatchanforderung 2293 MW Leistung eingespeist.

Zutreffend hat die Antragstellerin auch das Kraftwerk Franken 1, Block 2 (BNA 0745) als systemrelevant ausgewiesen, obwohl die Anlage in der maßgeblichen Stunde 273, der Stunde mit dem höchsten Netzreservebedarf innerhalb des Betrachtungszeitraums 2021/2022 als nicht verfügbar unterstellt wird. Im Rahmen der Ermittlung des maßgeblichen Netzreservebedarfs treffen die Übertragungsnetzbetreiber Annahmen zu geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten konkreter Kraftwerke. Die Annahmen zu geplanten (insbesondere Revisionen oder Modernisierungsmaßnahmen) und ungeplanten (plötzliche technische Defekte) Nichtverfügbarkeiten von Kraftwerken wirken sich mitunter erheblich auf die Lastflusssituation im Netz und die Entstehung besonders kritischer Netzsituationen aus. Die ÜNB verwenden ein stochastisches Modell, das vor allem auf historischen Nichtverfügbarkeitsdaten aufbaut, um die jeweiligen Nichtverfügbarkeiten zu identifizieren³. Für den Betrachtungszeitraum 2021/2022 wurde unter anderem das Kraftwerk Franken 1 Block 2 (BNA0745) als ein nichtverfügbares Gaskraftwerk unterstellt⁴. Sofern diese als systemrelevant ausgewiesene Anlage als verfügbar angenommen worden wäre, ist aufgrund ihrer Lage in der Südregion davon auszugehen, dass diese entweder aufgrund des Marktergebnisses oder aufgrund einer Redispatchanforderung durch die ÜNB zur Bedarfsdeckung eingespeist hätte.

Im Rahmen der Systemanalyse nach § 2 Abs. 2 S. 3 NetzResV haben die Übertragungsnetzbetreiber bereits zutreffend festgestellt, dass Maßstab für die Bestimmung der erforderlichen Redispatchleistung zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs nicht bloß der herkömmliche (n-1)-Standard nach Art. 32 ff. der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb ist, sondern gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 NetzResV, die erforderliche Redispatchleistung in einer Höhe zu bemessen ist, die es den Übertragungsnetzbetreibern im Falle des Eintritts eines Mehrfachfehlers erlaubt, den Netzbetrieb angemessen zu beherrschen. Es ist folgerichtig, dass die Antragstellerin im Rahmen ihrer Ausweisungsentscheidungen nach § 13f Abs. 1 EnWG ebenfalls davon ausgegangen ist, in dem Umfang Redispatchleistung aus Kraftwerken einschließlich der Gaskraftwerke abzusichern, wie er zur Beherrschung von Mehrfachfehlern erforderlich ist.

b)

Die Nichtverfügbarkeit eines gasbetriebenen Industriekraftwerks, das nicht oder nur teilweise in das öffentliche Netz einspeist, sondern vollständig oder überwiegend für den Eigenverbrauch produziert, kann ebenfalls eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems begründen. Eine Gefährdung des sicheren

³ Systemanalysen 2021 der Übertragungsnetzbetreiber vom 01.03.2021, S. 22f, 25; Bericht der Bundesnetzagentur über die Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2021/2022 sowie das Jahr 2023/2024, S. 26ff.

⁴ aaO, S. 41ff.

Netzbetriebs kann sich einstellen, wenn sich die vertikale Netzlast im Fall einer Nichtverfügbarkeit – ggf. auch nur kurzfristig - erhöht⁵. Ein rapider Anstieg der Last stellt sich ein, wenn die für den industriellen Prozess benötigte Elektrizität aus dem angeschlossenen vorgelagerten Netz entnommen wird, um den Ausfall der Eigenerzeugung zu kompensieren. Die zusätzliche Last müsste dann durch andere Erzeugungseinheiten gedeckt und ggf. über bereits hoch belastete Netzelemente transportiert werden, was u.U. wiederum weitere Redispatch-Maßnahmen erforderlich machen könnte. Dabei kommt es zur Beurteilung der Systemrelevanz der jeweiligen Anlage nicht darauf an, dass im Normalbetrieb einer Industrieanlage keine Entnahme von Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung erfolgt (vgl. zum Ganzen OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 21 f.).

c)

Ebenso wenig kommt es für die Beurteilung der Systemrelevanz einer Anlage darauf an, ob die Möglichkeit eines Brennstoffwechsels besteht. Die Möglichkeit eines Brennstoffwechsels ist keine tatbestandliche Voraussetzung für die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung, sondern vielmehr ihre Rechtsfolge (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 22). Die fehlende Möglichkeit eines Brennstoffwechsels vermag die Systemrelevanz der Anlage nicht zu tangieren. Sofern die bivalente Befeuerng nicht möglich ist, reicht die Absicherung der Einsatzfähigkeit der Anlage beispielsweise mittels des Abschlusses eines nicht unterbrechbaren Gasversorgungsvertrages, vgl. § 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG.

d)

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gemäß § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der verfahrensgegenständlichen Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Zum einen kam es im Februar 2012 bereits tatsächlich zu einem Engpass in der Gasversorgung in Süddeutschland, der die Abschaltung mehrerer Kraftwerke zur Folge hatte. Zum anderen ist es angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei

⁵ Die vertikale Netzlast beschreibt dabei die Summe aller Leistungsflüsse vom Übertragungsnetz zum Verteilernetz und zu direkt angeschlossenen Letztverbrauchern.

Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 25 f.). Gestützt wird diese Sichtweise auch durch das Bundesverfassungsgericht, das zur Bedeutung der Sicherheit der Energieversorgung wie folgt ausführt: „Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen [...] ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge; sie ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“ (BVerfG, Beschluss v. 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/83 – Rz. 37, zit. nach juris).

2.

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin für die Dauer von 24 Monaten begründet.

Gemäß § 13f Abs. 1 Satz 2 EnWG ist die Ausweisung der Systemrelevanz auf den Umfang und Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden. Zudem soll eine Systemrelevanzausweisung eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz wird durch eine Systemanalyse des Übertragungsnetzbetreibers für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG).

Die Entscheidung der Antragstellerin, die Systemrelevanzausweisung auf die gesamte Nennleistung der betreffenden Anlagen zu erstrecken, ist zutreffend. Die Ausweisung der gesamten Nennleistung der Anlagen ist erforderlich. Die bestätigte Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 01.03.2021 zeigt, dass die Deckung des Netzreservebedarfs die Verfügbarkeit der verfahrensgegenständlichen Anlagen voraussetzt. Dem steht nicht entgegen, dass in der bedarfsdimensionierenden Stunde einige Anlagen teilweise nur mit einer Teilleistung betrieben werden, denn eine Abgrenzung zwischen einem systemrelevanten und einem nicht systemrelevanten Teil desselben Kraftwerksblocks ist technisch nicht möglich (siehe insoweit OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 27).

Die Entscheidung der Antragstellerin, die Ausweisungen auf die Dauer von 24 Monaten zu erstrecken, beginnend ab dem 21.11.2021, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. § 13f Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG ist zu entnehmen, dass der Zeitraum von 24 Monaten den Regelfall der Ausweisungsdauer darstellt. Die Antragstellerin war im Hinblick auf die Anlage Staudinger 4 der Uniper Kraftwerke GmbH nicht gehalten, einen zeitlichen Gleichlauf zwischen dem Ausweisungszeitraum der Systemrelevanz nach § 13f EnWG und demjenigen der Systemrelevanz nach

§ 13b EnWG herzustellen. Zum einen knüpft der jeweilige Beginn der Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG und § 13f EnWG an unterschiedliche Zeitpunkte an, die regelmäßig nicht zeitgleich vorliegen. Im Fall des § 13b EnWG beginnt die Systemrelevanzausweisung mit dem vom Kraftwerksbetreiber angezeigten geplanten Stilllegungsdatum, während dieser Zeitpunkt bei den systemrelevanten Gaskraftwerken durch die Antragstellung des Übertragungsnetzbetreibers und den Entscheidungszeitpunkt der BNetzA bedingt ist (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 29).

Wird die Dauer der Genehmigung einer Systemrelevanzausweisung nach § 13f EnWG auf einen längeren Zeitraum erstreckt, als die für dieselbe Anlage vorliegende Genehmigung einer Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG, wird hiermit nicht präjudiziert, dass die Anlage für den längeren Zeitraum ebenso systemrelevant im Sinne des § 13b EnWG ist. Die im Rahmen von § 13b Abs. 4 und 5 EnWG erfolgte Systemrelevanzausweisung - bzw. deren Genehmigung - geht der nach § 13f EnWG genehmigten Systemrelevanzausweisung vor, insbesondere wenn es zu einem zeitlichen Auseinanderlaufen zwischen den Zeiträumen der jeweiligen Systemrelevanzausweisungen bzw. deren Genehmigungen kommt. Liegt nach Ablauf der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG keine erneute Systemrelevanzausweisung durch den ÜNB bzw., im Falle einer beabsichtigten endgültigen Stilllegung, keine entsprechende Genehmigung der BNetzA vor, ist der Eingriff in die betroffenen Grundrechte des Anlagenbetreibers nach Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 GG in Gestalt des Stilllegungsverbots und der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaftsherstellung nicht mehr gerechtfertigt, mit der Folge, dass der Betreiber seine Anlage stilllegen darf. Mit der zulässigen Stilllegung der nicht mehr nach § 13b EnWG systemrelevanten Anlage entfällt der Regelungsgenstand der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung gemäß § 13f EnWG, die dadurch bedingt ist, dass die betreffende Anlage überhaupt betriebsbereit ist oder betriebsbereit gemacht werden kann. In Bezug auf die Anlage Staudinger 4 bedeutet dies, dass sich die Personal- und Instandhaltungsplanung der Kraftwerksbetreiberin gegenwärtig an dem aktuellen Ablaufdatum des Genehmigungsbescheids nach § 13b EnWG, dem 31.03.2022 zu orientieren hat. Gleichwohl lässt sich dem aktuellen Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur über die Systemrelevanz von Staudinger 4 gemäß § 13b Abs. 5 EnWG (Bescheid vom 07.05.2020; Aktenzeichen: 608-20-010) entnehmen, dass eine erneute Systemrelevanzausweisung über den 31.03.2022 hinaus in Betracht kommen kann.

3.

Die mit den Ausweisungen der Anlagen verbundenen Eingriffe in die Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) der Anlagenbetreiber sind verhältnismäßig und damit rechtmäßig. (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 29).

Unzutreffend ist insbesondere die Auffassung der N-Ergie Kraftwerke GmbH, dass die Maßnahme mittlerweile unverhältnismäßig sei, da die Systemrelevanz der Anlagen HKW Sandreuth,

GuD 1 und 2 nach § 13f EnWG bereits seit November 2013 bestehe und nicht absehbar sei, ob und zu welchem Zeitpunkt die Systemrelevanz wieder entfalle. § 13f EnWG ist ein Instrument der Übertragungsnetzbetreiber, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems während der Energiewende im Stromerzeugungssektor zu wahren.⁶ Zum Zeitpunkt der erstmaligen Systemrelevanzausweisung der genannten Kraftwerksblöcke im November 2013 galt es, den gesetzlichen Ausstiegspfad der nuklearen Stromerzeugung abzusichern. Während der Ausstieg aus der Kernenergienutzung mittlerweile nahezu abgeschlossen ist, gehört inzwischen die Absicherung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Zuge des Kohleausstiegs zu den wichtigsten Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber. Dieser Prozess wird noch einige Jahre in Anspruch nehmen und macht Instrumente wie den § 13f EnWG nach wie vor erforderlich. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen bis zur Vollendung der Netzausbauvorhaben, welche für die Übertragung der im Norden Deutschlands erzeugten Elektrizität aus Windenergieanlagen zu den Lastzentren im Süden Deutschlands erforderlich sind, auch in der Zukunft nach § 13f EnWG systemrelevant bleiben.⁷

Anders als von der N-Ergie Kraftwerke GmbH dargestellt, behindert die fortgesetzte Systemrelevanzausweisung ihrer Kraftwerksblöcke gemäß § 13f EnWG weder eine Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung noch eine Abkehr von fossilen Energieträgern. Plausibel ist diese Aussage nur, wenn die N-Ergie von der unausgesprochenen Prämisse ausgeht, dass aus einer Systemrelevanz gemäß § 13f EnWG zwingend folgt, dass die beiden Kraftwerksblöcke im Fall ihrer geplanten Stilllegung ebenso gemäß § 13b EnWG systemrelevant sind und somit einem Stilllegungsverbot unterlägen. Diese Annahme der N-Ergie ist jedoch unzutreffend. Es ist durchaus möglich, dass eine Anlage systemrelevant iSd § 13f Abs. 1 EnWG ist, nicht jedoch iSd § 13b Abs. 2 EnWG, mit der Folge, dass diese Anlage vorläufig oder endgültig stillgelegt werden darf. Die Voraussetzungen der Systemrelevanz gemäß § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG sind nämlich enger gefasst als die der Systemrelevanz gemäß § 13f Abs. 1 S. 1 EnWG. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 EnWG liegt eine Systemrelevanz vor, wenn neben der Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Nichtverfügbarkeit der Anlage keine anderen angemessenen Maßnahmen vorhanden sind, um die Gefährdung abzuwehren. An der zusätzlichen Voraussetzung der „fehlenden Alternativen“ fehlt es im Rahmen des § 13f Abs. 1 S. 1 EnWG, der „lediglich“ eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Nichtverfügbarkeit ausreichen lässt.

Selbst wenn die fraglichen Kraftwerksblöcke der N-Ergie gemäß § 13b EnWG systemrelevant wären und damit an der Stilllegung gehindert würden, hätte dies auch nicht zwangsläufig die Unmöglichkeit einer Dekarbonisierung und Abkehr von fossilen Energieträgern am konkreten

⁶ Siehe BT-Drucks. 17/11705, S. 1 mit Verweis auf den Bericht der BNetzA zur Versorgungssicherheit vom 03.05.2012. Im besagten Bericht der BNetzA siehe Seite 90 ff.

⁷ Der Stand des Netzausbaus lässt sich auf folgender Website der BNetzA nachvollziehen: www.netzausbau.de

Standort zur Folge. Denkbar ist etwa die Konstellation, dass am betroffenen Standort vollständig oder teilweise parallel zum Weiterbetrieb der Altanlage eine Neuanlage mit nicht-fossilem Brennstoff errichtet wird, nach deren Inbetriebnahme die Altanlage außer Betrieb gehen kann.

C. Rechtsfolge

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13f Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG die Genehmigung der Ausweisungen zu erteilen. Die Entscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde.

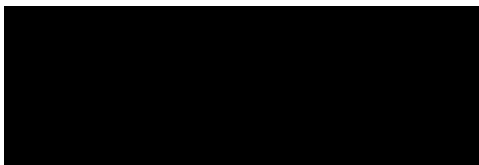
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 08.09.2021



Dr. Franziska Adamek
(Referatsleiterin)